

Medien- und IT-Recht

14.01.2025:

IT-Verträge

Rechtssicherer E-Commerce und Haftung im

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

Universität Bremen - WS 2024/2025

Entwicklung und Überlassung von Individualsoftware

- Die rechtliche Zuordnung der Entwicklung und Überlassung von Individualsoftware ist umstritten.
- Eine Einordnung ist in Kaufvertrag, Werkvertrag oder einen Kaufvertrag mit ergänzender Anwendung einzelner Werkvertragsregeln möglich.
- IT-Dienstleister sollten sich durch Umsetzung der entsprechenden Normen bei der Vertragsgestaltung auf einen Vertragstyp festlegen.

Haftung

- Setzt man die Anwendung des Werkvertragsrechts voraus, gelten die Haftungsnormen der §§ 634 ff. BGB.
- Der Begriff des Sach- und Rechtsmangels unterscheidet sich nicht von dem im Kaufrecht.

Mängelansprüche

- Die Gewährleistungsrechte im Kaufrecht und im Werkrecht sind so aneinander angeglichen, dass überwiegend auf die Darstellung zum Kaufrecht im Abschnitt zur Standardsoftware verwiesen wird.
 - Nacherfüllungsansprüche auf Mängelbeseitigung oder Neuerstellung bzw. Nachlieferung gem. §§ 634 Nr. 1, 635 BGB.
 - Rücktritts- oder Minderungsrechte gem. §§ 634 Nr. 3, 636 BGB sowie Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche gem. §§ 634 Nr. 3, 636 BGB.

Abnahme

- Nach § 640 BGB ist der Besteller verpflichtet die Software abzunehmen.
 - Die Abnahme kann gem. § 640 Abs. 1 S. 2 BGB nicht wegen „unwesentlicher“ Mängel verweigert werden.
 - Mit der Abnahme erlöschen grundsätzlich die Erfüllungsansprüche; an deren Stelle treten Mängelansprüche.
 - Gem. § 640 Abs. 1 S. 3 BGB steht es der Abnahme gleich, wenn der Softwarehersteller dem Anwender eine Frist zur Abnahme setzt und der Anwender die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht erklärt, obwohl er dazu verpflichtet war.
 - Der Auftraggeber der Software verliert seine Mängelansprüche im Fall der vorbehaltlosen Abnahme trotz Kenntnis eines Mangels gemäß § 640 Abs. 2 BGB weitgehend.

Herausgabe des Quellcodes

- Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ohne eine vertragliche Vereinbarung eine Herausgabe des Quellcodes nicht geschuldet.
- Es sind detaillierte vertragliche Regelungen zu empfehlen, z.B.
 - Überlassung der Software ausschließlich im Objektcode.
 - Hinterlegung bei Dritten, wie beispielsweise einem Escrow-Unternehmen sowie bei Rechtsanwälten und Notaren.
 - Überlassung des Quellcodes mit eingeschränkten oder uneingeschränkten Nutzungsrechten.

Pflege und Wartung von Software

- Der Vertragstyp zeichnet sich dadurch aus, dass verschiedene Leistungen angeboten werden, welche aus rechtlicher Sicht verschiedenen Vertragstypen zugeordnet werden können.
- Typische Inhalte eines Pflegevertrages sind die Zurverfügungstellung einer Hotline und das Einrichten eines Fehlerbeseitigungsservices per Fern- oder Remotezugriff.
 - Z.B. Wartungsverträge, Supportverträge, „Help Desks“.
- Die rechtliche Einordnung dieses Vertragstyps ist gesondert für jeden Leistungsgegenstand zu bestimmen.

Rechtliche Einordnung

- Ist ein Erfolg geschuldet, ist ein Werkvertrag gem. § 631 BGB gegeben.
 - Z.B. bei einer Fehlerbeseitigungspflicht des Herstellers.
- Ist die Leistung tätigkeitsorientiert und nicht auf einen Erfolg gerichtet, findet Dienstvertragsrecht gem. § 611 BGB Anwendung.
 - Z.B. das Zurverfügungstellen einer Hotline.
- Es ist zu berücksichtigen, dass der Pflegevertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, so dass analog Mietrecht Anwendung findet.

Haftung

- Die Haftung des IT-Dienstleisters für fehlerhafte Werkleistungen bestimmt sich im Rahmen des Werkvertragsrechts nach §§ 634 ff. BGB.
- Es ist zu berücksichtigen, dass der Pflegevertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, sodass analog Mietrecht Anwendung findet.
 - So kommt beispielsweise bei einer gravierenden Pflichtverletzung eine außerordentliche Kündigung des Pflegevertrages aus wichtigem Grund in Betracht.
 - Der IT-Anwender besitzt ein ordentliches Kündigungsrecht.
 - Daher sollten vertragliche Regelungen zur ordentlichen Kündigung mit Fristen und festen Vertragslaufzeiten festgelegt werden.

Outsourcing

- Der IT-Dienstleister stellt marktgängige Standardsoftwareanwendungen oder speziell für den Zweck des Outsourcing entwickelte Softwareanwendungen auf einem Server oder in einem Rechenzentrum für eine begrenzte Zeit über das Internet oder andere elektronische Netze zur Nutzung bereit.
- Die Software verbleibt während der Nutzungsdauer auf dem Rechner des IT-Dienstleisters.
- Der Kunde führt die in der Software enthaltenen Funktionen selbst aus oder lässt diese von dem IT-Dienstleister als funktionsbezogene Auftragsdatenverarbeitung ausführen.
- Es findet keine Speicherung der Software im Arbeitsspeicher des Softwareanwenders statt.
- Der IT-Dienstleister übernimmt in der Regel die Softwarepflege, Updates, Datensicherung und stellt Speicherplatz zur Verfügung.

Rechtliche Einordnung

- Der ASP-Vertrag/Outsourcing-Vertrag ist ein zusammengesetzter Vertrag, bei dem jeder Vertragsteil nach dem auf ihn passenden Vertragstypus zu beurteilen ist, soweit dies nicht im Widerspruch zum Gesamtvertrag steht.
 - Überwiegend wird ein Mietvertrag angenommen, der die entgeltliche Gebrauchsüberlassung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zum Gegenstand hat.
 - Es steht nicht entgegen, dass in dem ASP-Vertrag/Outsourcing-Vertrag weitere Leistungen wie Softwarepflege, Updates, Datensicherung und Datahosting vereinbart werden.

Haftung

- Die Bereitstellung der Software als vertragliche Hauptleistung ist dem Mietrecht zuzuordnen.
- Die §§ 536 ff. BGB legen für den IT-Dienstleister eine sehr strenge mietvertragliche Haftung fest.
 - Durch das Minderungsrecht gem. § 536 BGB verringert sich die vom IT-Anwender zu zahlende Vergütung automatisch um den Betrag, durch den die vertragsgemäße Nutzung eingeschränkt wird.
 - Gem. § 536 a BGB steht dem Softwareanwender ein Schadensersatzanspruch zu, wenn die Software bei einzelnen Zugriffen nicht verfügbar ist oder nicht die vertraglich vereinbarte Funktionalität aufweist.
 - Der IT-Dienstleister hat für anfängliche, d.h. bei Vertragsschluss vorliegende Mängel unabhängig von einem Verschulden einzustehen.

Haftung

- Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht des Anwenders gem. § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB, wenn dem IT-Dienstleister bei Nichtverfügbarkeit der Software bzw. des Nichtvorhandenseins der vertraglich vereinbarten Funktionalitäten eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt wurde und diese erfolglos abgelaufen ist.
- Gemäß § 536 c BGB ist der IT-Anwender verpflichtet, dem IT-Dienstleister auftretende Mängel unverzüglich anzuzeigen, da er sonst nicht berechtigt ist, obige Ansprüche geltend zu machen.
- Die Ansprüche verjähren gem. § 195 BGB innerhalb von drei Jahren.

Haftung

- Die Haftung des IT-Dienstleisters kann durch Individualvertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden, sofern dieser nicht sittenwidrig ist ([§ 138 BGB](#)) oder gegen Treu und Glauben verstößt ([§ 242 BGB](#)).
- Bei AGB sind zusätzlich die Anforderungen [der §§ 305 ff BGB](#) zu beachten.
 - Kein Ausschluss des Minderungsrechts in den AGB.
 - Kein Ausschluss des verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruchs.
 - Ausschluss des außerordentlichen Kündigungsrechts nur, wenn dem Softwareanwender ein Nacherfüllungsrecht im Wege der Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wird.
 - Keine Beschränkung der Haftung für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

Dokumentation

- Der IT-Dienstleister ist zur Lieferung einer Dokumentation verpflichtet.
- Es handelt sich um eine vertragliche Hauptpflicht.
 - Bei Nichterfüllung besitzt der IT-Anwender ein außerordentliches Kündigungsrecht gem. § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB sowie einen Schadensersatzanspruch gemäß § 281 BGB.
- Eine Regelung in den AGB, dass die Dokumentation in elektronischer Form statt in Papierform zur Verfügung gestellt werden kann, ist fraglich, soweit der Anwender hierdurch unangemessen benachteiligt wird.
 - Z.B. der Ausdruck der Dokumentation aufgrund des Umfangs einen zu hohen Aufwand darstellt.

Begriff

- Das „**Internetrecht**“ ist kein klar abgrenzbares Rechtsgebiet.
 - Es gibt kein Gesetz, in dem ausschließlich Vorschriften des Internets enthalten sind, die sich mit dem Internetrecht beschäftigen.
 - Es wird auf die unterschiedlichsten Gesetze zurückgegriffen (BGB, UrhG, UWG, DDG, DSA, etc.).
 - Das Internetrecht kann insofern auch als Anwendung klassischer Rechtsgebiete auf Internetsachverhalte verstanden werden.
- Das „**Recht des E-Commerce**“ befasst sich als ein Teilgebiet des Internetrechts mit dem Vertragsschluss unter Einsatz des Internets.

Vertragsschluss im Internet

- Täglich werden Waren über das Internet bestellt und Dienstleistungen erbracht.
 - Die Verträge werden online per Mausklick geschlossen.
- Online-Verträge können online oder offline abgewickelt werden.
 - Betrifft der Vertrag beispielsweise den Download von Software, erfolgt die Vertragsabwicklung online.
 - Wird aber zum Beispiel im Netz Software auf einem Datenträger erworben, dann wird der Vertrag offline erfüllt.
- Für den Vertragsschluss gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zustandekommen von Verträgen

- Voraussetzung für Vertrag: Angebot und Annahme
 - zwei korrespondierende Willenserklärungen
- Waren“angebot“ eines Verkäufers (Schaufenster, Internetseite) stellt in der Regel noch kein rechtsverbindliches Angebot dar
 - bloße sogenannte „*invitatio ad offerendum*“
 - Verkäufer will sich offen halten, mit wem er Vertrag schließt und auch Vertragsschluss ablehnen können, wenn keine Ware mehr verfügbar ist
- Angebot: Äußerung der Kaufabsicht des Kunden
- Annahme: erfolgt durch Verkäufer

Individualvereinbarung vs. AGB

- AGB sind Vertragsbedingungen die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind und die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt (§ 305 BGB).
 - Die gesetzlichen Vorgaben der §§ 305 ff. BGB sind einzuhalten, um die Nichtigkeit der AGB-Klauseln zu vermeiden. AGB-Kontrolle betrifft nicht nur Verbraucher, sondern über § 310 BGB auch die Verträge zwischen Unternehmen.
- Bei Individualverträgen werden die Vertragsbestimmungen im Einzelnen ausgehandelt.
 - Individualvertragliche Regelungen sind nahezu unbegrenzt möglich und nur durch die allgemeinen Grenzen des zwingenden Rechts beschränkt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- AGB werden Vertragsbestandteil, wenn
 - auf sie bei Vertragsschluss hingewiesen wurde,
 - die andere Vertragspartei eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte und
 - die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist (§ 305 Abs. 2 BGB).
- Bestimmte Klauseln in AGB können unwirksam sein, weil sie die andere Vertragspartei unangemessen benachteiligen.

Einbeziehung von AGB bei Internetverträgen

- Hinweis auf AGB muss auf der Website deutlich erkennbar sein.
 - Z.B. dadurch, dass sie auf der gleichen Seite wie das Leistungsangebot stehen, der Käufer sie erst durchscrollen muss, um zum Absende-Button für den Kauf zu gelangen oder ein gut erkennbarer Link auf die AGB verweist.
- Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme liegt vor, wenn die AGB sprachlich verständlich, übersichtlich gestaltet und von der Textgröße her ohne Probleme lesbar sind.
- Dass die AGB erst auf einer Unterseite mittels eines Links erreichbar sind, stört die Einbeziehung nicht.

Verbraucherschutz im Internet: Fernabsatzrecht

- Fernabsatzverträge sind gemäß § 312 c Absatz 1 BGB Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystem erfolgt.
- Wesentliches Ziel des Fernabsatzrechts ist es u.a., dem Verbraucher vor der Schließung eines Vertrages ausreichende Informationen zu verschaffen.

Verbraucherschutz: Fernabsatzvertrag

- Nach § 312c Absatz 1 BGB sind Fernabsatzverträge:
 - Verträge zwischen Unternehmer und Verbraucher,
 - Verträge über Waren und Dienstleistungen,
 - Vertragsschlüsse unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln,
 - Ausnahme: Fehlen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleitungssystems,
 - § 312 BGB: Bereichsausnahmen

Fernabsatzverträge

- Vertragsschluss zwischen Unternehmer und Verbraucher

§ 13 BGB:

„Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.“

§ 14 Abs. 1 BGB:

„Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person [...], die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.“

Fernkommunikationsmittel, § 312c Absatz 2 BGB

- Verträge werden ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien abgeschlossen, insb. über Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, SMS sowie Rundfunk und Telemedien.

Ausnahmen zum Fernabsatzrecht

- § 312 BGB enthält unterschiedliche Ausnahmefälle, in denen das Fernabsatzrecht nicht anzuwenden ist, da die Erfüllung von Informationspflichten bzw. die Einräumung eines Widerrufsrechts nicht zumutbar wäre wie z.B:
 - Versicherungsverträge (§ 312 Absatz 6 BGB),
 - Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenstände des täglichen Bedarfs (§ 312 Absatz 2 Nr. 8 BGB),
 - Bau- und Immobilienverträge (§ 312 Absatz 2 Nr. 2 und 3 BGB).

Widerrufsrecht

- Widerrufs- und Rückgaberecht ist in § 312 g i.V.m. §§ 355 ff. BGB geregelt.
- Der Kunde kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen (§ 355 Absatz 1 und Absatz 2 BGB). Das Widerrufsrecht erlischt spätestens 12 Monate und 14 Tage (§ 356 Absatz 3 BGB).
- Beginn der Widerrufsfrist:
 - beim Warenkauf mit der Zustellung der Waren beim Verbraucher (§ 356 Absatz 2 Nr. 1 a) BGB)
 - beim Kauf digitaler Inhalte, die unverkörpert übermittelt werden (per Download oder Streaming) beginnt die Frist mit dem Tag des Vertragsschlusses (§ 356 Absatz 2 Nr. 2 BGB)
 - daneben läuft die Frist aber erst mit Übermittlung einer rechtmäßigen Widerrufsbelehrung (§ 356 Absatz 3 BGB).

Ausschluss des Widerrufsrechts

- Kein Widerrufsrecht besteht gem. § 312 g Abs. 2 Satz 1 BGB insbesondere,
 - bei Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind (Nr. 1),
 - bei leicht verderblichen Waren (Nr. 2),
 - versiegelte Waren, wenn die Waren aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde (Nr. 3),
 - bei versiegelten Audio- oder Videoaufnahmen oder Software, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde (Nr. 6)

Fernabsatzrechtliche Informationspflichten

- Vorvertragliche Informationspflichten gem. § 312 d Absatz 1 BGB i.V.m Art. 246 a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) sollen dem Verbraucher eine informierte Entscheidung über den Vertragsschluss ermöglichen.
- Gemäß Art. 246a § 4 Absatz 1 sind dem Verbraucher die Informationen rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung zur Verfügung zu stellen.
- Gemäß Art. 246a § 4 Absatz 3 sind dem Verbraucher die Pflichtangaben in einer dem Fernkommunikationsmittel angepassten Weise zur Verfügung zu stellen.
- Der Unternehmer muss insbesondere gemäß Art. 246a § 1 EGBGB informieren über:
 - Name und Anschrift des Unternehmens.
 - Wesentliche Eigenschaften der Waren und Dienstleistungen.
 - Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages.
 - Gesamtpreis der Ware bzw. Dienstleistung.
 - Bestehen eines Widerrufs- und Rückgaberechts.

Informationspflichten im E-Commerce

- Die Informationspflichten des § 312 i BGB gelten sowohl im B2B-, als auch im B2C-Geschäft, soweit Telemedien eingesetzt werden.
- Die Pflichten sind insbesondere:
 - Zurverfügungstellung angemessener, wirksamer und zugänglicher technischer Mittel mit deren Hilfe der Besteller Eingabefehler vor Abgabe einer Bestellung erkennen und berichtigen kann.
 - Übermittlung einer unverzüglichen Zugangsbestätigung von der Bestellung.
 - Möglichkeit verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der AGB bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.
- Daneben sind Informationspflichten aus Artikel 246c EGBGB zu beachten, insbesondere:
 - Bereitstellung von Informationen über einzelne technische Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen.
 - Informationen, ob der Vertragstext nach dem Vertragsabschluss vom Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist.
 - Informationen über die zur Verfügung stehenden Sprachen und sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, Hinweis auf AGB muss auf der Website deutlich sein.

Bestellbutton

- Gemäß § 312 j Absatz 3 BGB kommt eine Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr mit einem Verbraucher nur dann zustande, wenn der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet.
 - Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche (z.B. einem Button) muss die Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.
- Gemäß § 312 j Absatz 1 BGB hat der Unternehmer bei Beginn des Bestellvorgangs anzugeben, ob Lieferbeschränkung bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

Eingangsbestätigung

- § 312 i Absatz 1 Nr. 3 BGB verpflichtet zur unverzüglichen Bestätigung des Bestellvorgangs durch den Unternehmer.
- Unternehmer kann die Eingangsbestätigung mit einer Annahmeerklärung verbinden.
- Viele Anbieter haben den Bestellvorgang so eingerichtet, dass der Besteller automatisch eine Bestätigungsmaile erhält.
 - Geht aus der E-Mail nicht hervor, dass die Entscheidung über den Vertragsschluss noch offen ist, ist die E-Mail als Annahmeerklärung zu werten.
 - Anbieter von Internetleistungen sollten auf genaue Formulierung der Eingangsbestätigung achten.

Impressumspflicht

- Anzugeben sind nach § 5 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG):
 - Name und Anschrift
 - Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer
 - E-Mail-Adresse und weitere (unmittelbare) Kontaktmöglichkeiten
 - Bei juristischen Personen die Namen und Anschriften des oder der vertretungsberechtigten Personen, außerdem das Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister
 - Zuständige Aufsichtsbehörde
 - Angabe der Berufsbezeichnung und zuständigen Kammer sowie Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelung
 - Angabe zur Liquidation
- Das Impressum muss leicht erkenn- und erreichbar und ständig verfügbar sein.
- Bei einem Verstoß drohen kostenpflichtige wettbewerbsrechtliche Abmahnungen oder Geldbußen nach § 33 DDG.

Impressumspflicht: Musterimpressum

- Einzelunternehmen (ohne Handelsregistereintragung)
 - Muster-Handels-Shop
 - Inhaber: Ruth Kauffrau
 - Schloßallee 1
 - 12345 Musterstadt
 - Ust.-IdNr.: DE 1234567 (soweit eine solche Nummer überhaupt vorhanden ist)
 - Telefon: 01234/123456
 - Fax: 01234/123457
 - E-Mail: kauffrau@muster-handels-shop.de

Impressumspflicht: Musterimpressum

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - Muster-Handels-Shop GmbH
 - Schloßallee 1
 - 12345 Musterstadt
 - Vertreten durch die Geschäftsführerin Ruth Kauffrau
 - Handelsregister: Amtsgericht Musterstadt, HRB 12345
 - Ust.-IdNr.: DE 1234567 (soweit eine solche Nummer überhaupt vorhanden ist)
 - Telefon: 01234/123456
 - Fax: 01234/123457
 - E-Mail: kauffrau@muster-handels-shop.de

Haftung für eigene Informationen

- Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereit halten nach den allgemeinen Vorschriften des Zivil- und Strafrechts im vollem Umfang verantwortlich (z.B. § 97 UrhG, §§ 8 ff. UWG, §§ 14 ff. MarkenG)
- Eigene Informationen
 - Informationen, die selbst erstellt wurden.
 - Von Dritten stammende Informationen sind, wenn der Provider sich die Informationen zueigen macht.
- Abgrenzung zu fremden Informationen:
 - Entscheidend ist, ob die Inhalte aus der Sicht eines objektiven Dritten dem Erklärenden zugerechnet werden können.

Haftung für fremde Informationen

- Der Host-Provider (oder auch Service-Provider) stellt Dritten auf einem Server Speicherplatz zur Verfügung.
- Gemäß Artikel 6 Gesetz über Digitale Dienste - Digital Services Act (DSA) sind Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie
 - keine Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder rechtswidrigen Inhalten haben und sich keiner Tatsache oder Umständen bewusst sind, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder rechtswidrige Inhalte offensichtlich hervorgehen, oder
 - bei Kenntniserlangung unverzüglich tätig werden, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

Kontakt:
kirchner-freis@uni-bremen.de
kirchner-freis@mls-legal.de